Konzept zur Beauftragung von Schnelltestzentren im Landkreis Böblingen

Stand: 07.03.2021 (5. Fortschreibung)

1. Grundsätzliche Erwägungen

Neben der Anwendung und Umsetzung der Beschlüsse und gültiger Verordnungen durch die Bundesregierung und die Landesregierung hat der Landkreis Böblingen seine Strategie zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in dem ihm zustehenden Wirkungsbereich laufend der fortschreitenden Entwicklung der medizintechnischen Möglichkeiten angepasst. Die Architektur zur Pandemie-Bekämpfung ruht damit auf mehreren Leitplanken, das auf hygieneorientierte, detektiv-ermittelnde, restriktive und infrastrukturell-angebotsorientierte Präventionsmaßnahmen setzt.

Gefährdungspotenziale reduzieren:
Die Bevölkerung wird zur Einhaltung der AHA-Regeln aufgefordert, d.h. Abstand halten, Hände waschen, (Alltags-)Maske tragen

Kontakte nachverfolgen:
Die Kontaktnachverfolgung erfolgt im Wesentlichen durch die Gesundheitsämter und unterstützend mittels der Corona-Warn-App.
Kontakte minimieren:
Quarantäne für Infizierte und deren Kontaktpersonen sowie die Lockdown-Beschränkungen dienen der Kontaktminimierung.
Vulnerable Gruppen schützen:

Bereits in der Frühphase der Pandemie hat der Landkreis durch flächendeckende Testung der Pflegeheime versucht, die besonders gefährdeten Menschen zu schützen. Dies wurde durch gezieltes Impfen in den Altenheimen und weitere Maßnahmen fortgesetzt.

Impfen:
Die Impfungen der nach und nach zugelassenen Impfstoffe werden derzeit noch in staatlich-organisierten Impfzentren, zu einem späteren Zeitpunkt auch über die Arztpraxen verabreicht.

Testen:
Die besonders zuverlässigen, dafür aber aufwendigen PCR-Tests kommen zum Einsatz bei symptomatischen Personen und deren Kontaktpersonen, bei Personen mit positiven Schnelltests, oder bei Nutzern der Corona-Warn-App, die eine Risiko-Meldung erhalten. Daneben gibt es Schnelltest, die für geschultes Personal einfacher zu handhaben sind, sowie Laienselbsttests.

Intensivkapazitäten:
Durch das Zurückfahren von Elektivleistungen in der ersten und zweiten Welle und der Aufstockung der Beatmungskapazitäten u.a. durch eine Sonderbeschaffung über die Firma Philips Medizingeräte konnten ausreichend Plätze in der Intensivstation vorgehalten werden.

Das Gesundheitsamt im Landkreis Böblingen kann laut der Testverordnung des Bundes (TestVO) Dritte für den Betrieb eines Testzentrums beauftragen (§ 6). Die Kreisverwaltung sieht in der Umsetzung der Tests nach der Testverordnung als auch in darüber hinaus gehenden Angeboten für Antigen-Schnelltests einen wichtigen Baustein bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Insgesamt sollen Schnelltestzentren im Landkreis alle Raumschaften bedienen können. Insbesondere sollen sie neben der Möglichkeit für Selbstzahler kurze Wege für Schnelltests im Bereich von Pflegeheimen (Mitarbeiter, Bewohner, Besucher) als auch Schulen (Lehrer und Schüler) schaffen, wie es auch in der Testverordnung des Bundes vorgesehen ist. Das Eindämmen des Infektionsgeschehens wird dadurch unterstützt.

Einerseits können somit bei den besonders vulnerablen Gruppen in den Pflegeheimen vorab Eintragungen in die Einrichtungen eingegrenzt werden. Andererseits kann bei den Schulen und Kitas schnell ein Überblick geschaffen werden, ob es sich um einen Ausbruch oder um positive Einzelfälle handelt. Dies ist wichtig um Infektionsketten wirksam zu unterbrechen.

Vorbild ist ein Pilotprojekt in Holzgerlingen, das vom Apotheker Dr. Schittenhelm aufgebaut wurde. Die Abläufe und Organisation dort sollen als Orientierung für die weiteren Testzentren im Landkreis gelten. Insgesamt soll es zunächst fünf Schnelltestzentren im Landkreis Böblingen geben: Neben dem Holzgerlinger Testzentrum sollen in allen Großen Kreisstädten Schnelltestzentren entstehen.

2. Örtlichkeit und örtliche Zuständigkeit

Die Testzentren sollen in Räumlichkeiten untergebracht werden, die einen Ablauf mit wenigen Kontakten ermöglichen, um Ansteckungen zu vermeiden. Dazu sollten Wegesysteme eingeführt werden, die die Besucher leiten und Kontakte minimieren.

Jedes Testzentrum soll bei den Testungen nach der TestVO des Bundes eine Zuständigkeit für einen umliegenden überörtlichen Bereich haben. Aus der Karte in der Anlage gehen die geplanten Zuständigkeiten hervor. Dies bezieht sich auf die Testungen nach den §§ 2 bis 4. Dazu zählen etwa Tests von Mitarbeitern in Pflegeheimen, in ambulanten Pflegediensten oder die Testung von Schulen bzw. Schulklassen bei Indikation durch das Gesundheitsamt. Für Schülerinnen und Schüler werden entsprechende Berechtigungsscheine durch die Schulen ausgegeben.

Die vom Gesundheitsamt zugelassenen Schnelltestzentren bieten insb. den Einrichtungen der Altenpflege und Eingliederungshilfe an, in deren Auftrag und Verantwortung Antigentests durchzuführen. Diese Dienstleistungen erfolgen innerhalb des für die Einrichtungen refinanzierbaren Kostenrahmens über die Testverordnung des Bundes.

3. Hygiene

Für den Betrieb eines Schnelltestzentrums muss ein schlüssiges Hygienekonzept erstellt werden, dass die geltenden AHA+L-Regeln berücksichtigt und Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen beinhaltet. Diese muss auf Verlangen vorgelegt werden.

4. Personal

Zur Durchführung wird medizinisch geschultes Personal eingesetzt. Der Betrieb erfolgt unter Leitung einer qualifizierten Fachkraft. Eine Zusammenarbeit mit örtlichen Hilfsorganisationen (z.B. DRK) sollte geprüft werden und ist erwünscht. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass dies hilfreich ist. Mit den DRK-Ortsverbänden ist eine angemessene Entschädigung für die Unterstützungsleistung zu vereinbaren.

5. Zusammenarbeit mit Schwerpunktpraxis und Umgang mit positiven Tests

Zur Sicherstellung der weiteren Versorgung und Übertragung in die offiziellen Meldewege, muss für positive Testergebnisse eine Zusammenarbeit mit einer Arztpraxis

(bevorzugt eine Corona-Schwerpunktpraxis) erfolgen. Dorthin sollten positive Getestete vermittelt werden, um einen PCR-Test zu veranlassen und die Meldung ans Gesundheitsamt über positive Fälle nach §6 Infektionsschutzgesetz sicherzustellen. Das Gesundheitsamt ist darüber zu informieren mit welchem Labor zur PCR-Auswertung die Praxis zusammenarbeitet. Von Vorteil wäre eine Zusammenarbeit mit einem Labor, das bei Bedarf bestehende Abstriche für den PCR-Test nutzen kann.

6. Kostenlose Antigen-Schnelltests für die Bevölkerung im Landkreis Böblingen

Neben den über die Testverordnung des Bundes und den Regelungen des Landes anspruchsberechtigten Personen für einen Antigen-Schnelltest, sollen weitere Bevölkerungsgruppen erreicht werden. In einer Pilotphase soll es deshalb kostenlose Schnelltests für alle Bürgerinnen und Bürger geben. Diese können sich dazu an eines der 5 Schnelltestzentren im Landkreis Böblingen wenden und dort einen Termin vereinbaren. Berechtigt für die kostenlose Testung sind Bewohnerinnen und Bewohner des Landkreises. Ziel ist es, die Entwicklung der Infektionszahlen weiter zu senken und stabil auf niedrigem Niveau zu halten. Es sollen möglichst keine weiteren unerkannten Infektionsherde entstehen.

Für die Pilotphase sind folgende Rahmenbedingungen vorgesehen:

Bereits bestehende Ansprüche müssen zuerst zur Abrechnung genutzt werden (TestVO des Bundes für Pflegekräfte etc. oder Abrechnung über das Land etwa für Lehrer), auch wenn diese erst während der Pilotphase eingeführt werden.

Die Tests sind in einer Pilotphase ab 8. Februar bis 8. März kostenlos, danach ziehen Testzenten und Landratsamt gemeinsam Bilanz und legen dies zur Beratung dem VFA vor. Bürgerinnen und Bürger müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Böblingen haben. Es werden max. 2 Tests pro Person pro Woche angeboten.

Der Landkreis erhält einmal wöchentlich eine komplette Auswertung der in den Schnelltestzentren getesteten Personen nach Anspruchsgrundlage inkl. der Information der positiv getesteten Personen. Ziel ist es in der Pilotphase bis zu 8.000 Tests durchzuführen. Eine Vereinbarung mit den fünf Schnelltestzentren regelt näheres.

Ab 8. März übernimmt der Bund die Kosten für einen Schnelltest pro Woche für alle Bürger einschließlich einer Bescheinigung über das Testergebnis. Damit läuft das oben beschriebene Pilotprojekt des Landkreises aus. Die darin bislang enthaltene zweite

kostenlose Testung pro Woche für alle Bürger wird für jene anspruchsberechtigten Personengruppen aufrechterhalten, die das Land in seiner Teststrategie definiert (siehe Punkte 8 und 9) und für die es die Kosten übernimmt.

7. Einsatz von nasalen Antigen-Schnelltests

In den fünf Schnelltestzentren kommen ab KW 8 die einfacher zu handhabenden „nasalen“ Antigen-Schnelltests zum Einsatz. Diese sind angenehmer beim Abstrich, sodass die Hemmschwelle sinkt, sich wiederkehrend testen zu lassen, besonders bei angesprochenen Personenkreisen wie z.B. Lehrer/Erzieher. Zudem kann mit den schmerzlosen Tests das kostenlose Testangebot auf Kinder unter zwölf Jahren ausgeweitet werden.

8. Testung von Lehr- und Betreuungspersonal

Das Land Baden-Württemberg möchte ab KW 8 Lehrern und Erziehern das Angebot machen, sich zweimal wöchentlich kostenlos auf SarsCov-2 mit einem Antigenschnelltest testen zu lassen. Diese Testungen sollen vorwiegend in bestehenden Strukturen über Ärzte und Apotheker stattfinden. Im Landkreis Böblingen gibt es ein 3-Säulen-Modell zur Umsetzung der Testungen in dieser Personengruppe.

1. Die erste Säule des Modells ist das bereits bestehende Angebot in den fünf Schnelltestzentren Diese Säule ist sofort verfügbar und bietet eine niederschwellige Möglichkeit für einen Test (Details siehe oben).

2. Die Städte und Gemeinden können mit ihrem jeweils räumlich zugeordneten Testzentrum mobile Testungen vor Ort abstimmen (die räumliche Aufteilung finden Sie auf der Karte in der Anlage). Es muss ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt werden – idealerweise nahe an den betreffenden Einrichtungen. Personal aus anderen Schulen und Betreuungseinrichtungen der Kommune kann sich dann auch dort testen lassen. Voraussichtlich ist es dabei sinnvoll, die Vor-Ort-Testungen zeitlich so zu legen, dass die Lehr- und Betreuungskräfte dies in den Arbeitsalltag integrieren können. Dabei sind je nach Planung und Gegebenheiten pro mobiles Testteam bis zu rund 50 Testungen in der Stunde möglich.

3. Alternativ können sich die Städte und Gemeinden als dritte Säule des Modells auch an ortsansässige Apotheker oder Ärzte wenden, um ein solches Angebot mit diesen zu etablieren. Ärzte und Apotheker brauchen dazu keine gesonderte Beauftragung durch das Gesundheitsamt, sondern können über Vereinbarungen des Landes mit den jeweiligen Berufsverbänden die Leistungen für Lehr- und Kitapersonal abrechnen. Solche Vor-Ort-Lösungen sind auch aus Sicht der Testzentren wünschenswert, da der Bedarf an Vor-Ort-Testungen die Möglichkeiten der Zentren und deren mobilen Teams übersteigen könnte.

In enger Abstimmung zwischen Staatlichem Schulamt, Kommunen und den Schnelltestzentren erhalten Lehrer eine Schulung für die Anwendung angewiesener Selbsttests bei Schülern. Dafür wird der Landkreis vom Land zur Verfügung gestellte Test-Kits mit neuen Abstrichstäbchen für den neuen nasalen Abstrich ergänzen (siehe auch Punkt 8).

9. Testung von weiteren anspruchsberechtigten Personengruppen

Um Landkreis-weit einheitlich in allen Kommunen die erweiterte Teststrategie des Landes für Baden-Württemberg umzusetzen, die neben dem Lehr- und Erzieherpersonal zusätzliche Personengruppen einen Anspruch auf Schnelltests zuspricht, und um komplizierte Abläufe und Abrechnungsmodalitäten zu vermeiden, kooperieren die kommunalen Testzentren mit dem jeweils zuständigen regionalen Schnelltestzentrum dahingehend, dass die Kommunen…

- ihr kommunales (Rest-)Kontingent an den Landkreis abtreten, der dieses zentral verwaltet,
- vor Ort geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen und
- bei der Personalgewinnung unterstützen, z.B. beim örtlichen DRK oder anderen Organisationen.

Die Schnelltestzentren bringen Testkits, Schutzausrüstung und die erforderliche Technik für Terminvereinbarung, Auswertung und Übermittlung der Testergebnisse mit (u.a. die App DoctorBox). Dies hat den Vorteil, dass im Nachgang eine detaillierte Auswertung der getesteten Personengruppen möglich ist (für die Abrechnung mit dem Land) und die

App auch für mögliche Öffnungsszenarien eingesetzt werden kann. Auch eine direkte Schnittstelle zum Gesundheitsamt ist in der Planung.

Der Landkreis gewährt den Kommunen jederzeit Zugriff auf das ihnen zugewiesene und noch nicht eigens vor Ort verbrauchte Kontingent an Test-Material aus Landeslieferungen.

Wahlhelfer erhalten, nach einer vorherigen Online-Schulung, am Wahltag (14. März) die Möglichkeit, sich mit bereitgestellten nasalen Tests selbst abzustreichen.

Anlagen:

- *Karte räumliche Zuständigkeit Schnelltestzentren*
- *Übersicht Einwohnerzahlen der 5 Raumschaften*
- *Testverordnung des Bundes vom 27.03.2021 – Aktualisierung folgt*